

Änderungsvorschläge des BUND Köln zur GARTENORDNUNG der Stadt Köln

Zu VORBEMERKUNG:

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie werden mit finanziellen Mitteln der Stadt Köln und des Landes Nordrhein–Westfalen angelegt und gefördert. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung des Kleingartens und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben.

Eine Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtner/innen innerhalb und außerhalb ihrer Anlage harmonisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner und Kleingärtnerinnen – nachfolgend Kleingärtner genannt – verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

...Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege **müssen** bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung des Kleingartens und eine **strukturreiche** Gestaltung mit natürlichen Materialien **vorgegeben**...

Zu § 1

KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG

...

(5) Der Kreisverband hat sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Pachtflächen als Kleingärten i. S. des § 1 Abs. 1 BKleingG weiterverpachtet werden, d. h.,• dass mehr als ein Drittel der Gartenfläche für den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten verwendet wird (mindestens 10 % für einjährige Nutz-/Ertragskulturen),• lediglich bis zu einem Drittel für Aufbauten, Terrassen und Wege beansprucht wird• und die Restfläche als Ziergarten bepflanzt oder als Rasenfläche genutzt wird.

...

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(5) Der Kreisverband hat sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Pachtflächen als Kleingärten i. S. des § 1 Abs. 1 BKleingG weiterverpachtet werden, d. h., dass mehr als ein Drittel der Gartenfläche für den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten verwendet wird (mindestens 10 % für einjährige Nutz-/Ertragskulturen), lediglich bis zu einem **Viertel** für Aufbauten, Terrassen und Wege beansprucht wird und die Restfläche als Ziergarten bepflanzt oder als Rasenfläche genutzt wird.

...

Zu § 3
WASSERVERSORGUNG

...

(6) Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten wiederverwendet werden. Eine Versickerung ist nur über die belebte Bodenschicht zulässig.

...

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(6) Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten wiederverwendet werden. Zu diesem Zweck sollte es in geeigneten Gefäßen (Regentonnen) gesammelt werden, die mit einem kinder- und tiersicheren Deckel zu sichern sind. Eine Versickerung ist nur über die belebte Bodenschicht zulässig.

ZU § 6
WEGEBENUTZUNG UND WEGEUNTERHALTUNG

...

(3) Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Kleingärtnern der jeweils angrenzenden Gärten je zur Hälfte in Ordnung zu halten. Sie sind von Kräutern freizuhalten (keine chemische Bekämpfung) und von Verschmutzungen zu säubern.

...

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(3) Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Kleingärtnern der jeweils angrenzenden Gärten je zur Hälfte in Ordnung zu halten. Sie sind von Kräutern freizuhalten (keine chemische Bekämpfung) und von Verschmutzungen zu säubern. Ökologisch wertvolle, krautige Pflanzen können, sofern sie gepflegt werden, auf den Wegen verbleiben. Ökologisch nachhaltige Wegeunterhaltung (z.B. Schotterrasen) ist zulässig.

Zu § 7
BAULICHE ANLAGEN

...

(2.5) Gartenteiche (Bauerlaubnis erforderlich)

Der Bau von 1 Zierwasserteich (Folienteich) in einer Größe von bis zu 5 % der Gartenfläche, max. 18 m², und einer Tiefe von max. 80 cm ist gestattet. Betonerte Wasserbecken werden nicht genehmigt. Fertigteichformen werden bis zu einer Größe von 3 m² genehmigt. Die Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahren obliegt dem Pächter. Ein Grenzabstand von 1,5 m zum Nachbargarten ist einzuhalten.

...

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(2.5) Gartenteiche (Bauerlaubnis erforderlich)

Der Bau von 1 Zierwasserteich (Folienteich) in einer Größe von bis zu 5 % der Gartenfläche, max. 18 m², und einer Tiefe von max. 80 cm ist gestattet. Betonerte Wasserbecken werden nicht genehmigt. Fertigteichformen werden bis zu einer Größe von 3 m² genehmigt. Die Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahren obliegt dem Pächter. Das Einsetzen von Zierfischen ist nicht gestattet. Ein Grenzabstand von 1,5 m zum Nachbargarten ist einzuhalten.

(2.6) Zäune, Einfriedungen (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Umzäunungen aus Holz- oder Metallkonstruktionen sowie Formschnitthecken innerhalb von Kleingartenanlagen und zwischen den einzelnen Parzellen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Einfriedung zwischen den einzelnen Parzellen ist nicht zwingend erforderlich.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(2.6) Zäune, Einfriedungen (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Umzäunungen aus Holz- oder Metallkonstruktionen sowie Formschnitthecken innerhalb von Kleingartenanlagen und zwischen den einzelnen Parzellen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Für Formschnitthecken gilt diese Höhenbegrenzung lediglich für die an den Durchgangswegen gelegenen Hecken.

Die Einfriedung zwischen den einzelnen Parzellen ist nicht zwingend erforderlich. Die Anbringung von Kunststoffplanen an den Umzäunungen ist nicht zulässig. Vorhandene Planen sind zu entfernen. Zäune sind so zu errichten, dass sie für Kleintiere durchlässig sind.

...

(2.9) Terrassen und Gartenwege (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Terrassen und Gartenwege können ohne Antrag und Genehmigung im zulässigen Maß gebaut werden. Die Befestigung der Gartenfläche einschließlich Aufbauten, Terrasse und Wege darf insgesamt ein Drittel der gesamten Parzellengröße nicht überschreiten. Darüber hinausgehende vorhandene befestigte Flächen sind bei Pächterwechsel auf diese Größe zu reduzieren. Befestigte Terrassen werden bis zu 20 m² Größe gestattet. Das Betonieren der Terrassen und Gartenwege ist nicht statthaft. Bei der Auswahl der Materialien für Terrasse und Wege ist den natürlichen Materialien der Vorzug zu geben. Beispiele hierfür sind: Holz, Ziegelsteine, Natursteine, Kieselsteine, Holzhäcksel unbehandelt, Rasenwege.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(2.9) Terrassen und Gartenwege (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Terrassen und Gartenwege können ohne Antrag und Genehmigung im zulässigen Maß gebaut werden. Die Befestigung der Gartenfläche einschließlich Aufbauten, Terrasse und Wege darf insgesamt ein Viertel der gesamten Parzellengröße nicht überschreiten. Darüber hinausgehende vorhandene befestigte Flächen sind bei Pächterwechsel auf diese Größe zu reduzieren. Befestigte Terrassen werden bis zu 20 m² Größe gestattet. Das Betonieren der Terrassen und Gartenwege ist nicht statthaft. Bei der Auswahl der Materialien für Terrasse und Wege ist den natürlichen Materialien der Vorzug zu geben. Beispiele hierfür sind: Holz, Ziegelsteine, Natursteine, Kieselsteine, Holzhäcksel unbehandelt, Rasenwege.

...

(2.11) Solaranlagen (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Eine Solaranlage ist bis zu einer Kollektorfläche von 2 m² gestattet.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(2.11) Solaranlagen (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Die Anbringung von Solaranlagen ist auf den Dachflächen und den Seiten der Gartenlaube unbegrenzt gestattet.

Zu § 8 ANPFLANZUNGEN

...

(2) Das Anpflanzen großwüchsiger Gehölze, d. h. Bäume und Sträucher, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von mehr als 4 m Höhe und 3 m Breite erreichen, ist unzulässig.

...

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(2) Das Anpflanzen großwüchsiger Gehölze, d. h. Bäume und Sträucher, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von mehr als 4 m Höhe und 3 m Breite erreichen, ist unzulässig. Das Anpflanzen von invasiven Arten, die sich auf der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Liste befinden, ist verboten.

(3) Als Schattenspender für den Laubvor- oder Sitzplatz kann 1 hochstämmiger Obstbaum gesetzt werden. Ein Grenzabstand von 4 m ist einzuhalten. Das Anpflanzen eines großwüchsigen Süßkirschenbaumes oder eines Walnussbaumes als hochstämmiger Obstbaum ist nicht statthaft. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen entscheidet darüber, ob bei Pächterwechsel eine Ausnahmegenehmigung für ein Verbleiben eines alten, schützenswerten, großwüchsigen Süßkirschen- oder Walnussbaumes erteilt werden kann. Hierzu ist ein mit dem Kreisverband abgestimmtes Verfahren anzuwenden. Hoch- und halbstämmige Obstbäume müssen durch entsprechende Maßnahmen so erzogen oder geschnitten werden, dass die Nachbarn durch Schatten und sonstige Einwirkungen nicht in der Nutzung ihrer Gartenparzellen beeinträchtigt werden. Kleinwüchsige Süßkirschen-Büsche auf schwach wachsenden Unterlagen können angepflanzt werden.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(3) Als Schattenspender für den Laubenvor- oder Sitzplatz kann 1 hochstämmiger Obstbaum gesetzt werden. Ein Grenzabstand von **3 m** ist einzuhalten. Das Anpflanzen eines großwüchsigen Süßkirschenbaumes oder eines Walnussbaumes als hochstämmiger Obstbaum **sowie von Nadelgehölzen** ist nicht statthaft. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen entscheidet darüber, ob bei Pächterwechsel eine Ausnahmegenehmigung für ein Verbleiben eines alten, schützenswerten, großwüchsigen Süßkirschen- oder Walnussbaumes erteilt werden kann. Hierzu ist ein mit dem Kreisverband abgestimmtes Verfahren anzuwenden. Hoch- und halbstämmige Obstbäume müssen durch entsprechende Maßnahmen so erzogen oder geschnitten werden, dass die Nachbarn durch Schatten und sonstige Einwirkungen nicht in der Nutzung ihrer Gartenparzellen beeinträchtigt werden. **Für Altbäume besteht Bestandsschutz.** Kleinwüchsige Süßkirschen-Büsche auf schwach wachsenden Unterlagen können angepflanzt werden.

(4) Beim Anpflanzen von einjährigen Hochkulturen ist ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Beerenobst ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Reben ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Ziersträuchern ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Spalierobst ein Grenzabstand von 1,5 m und eine Höhe von 2 m, bei Buschbäumen ein Grenzabstand von 2 m und bei Halbstämmen ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

~~(4) Beim Anpflanzen von einjährigen Hochkulturen ist ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Beerenobst ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Reben ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Ziersträuchern ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Spalierobst ein Grenzabstand von 1,5 m und eine Höhe von 2 m, bei Buschbäumen ein Grenzabstand von 2 m und bei Halbstämmen ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten~~

~~Bei Anpflanzungen an den Gartengrenzen ist ein so großer Abstand einzuhalten, dass die Pflanze von allen Seiten zugänglich und damit eine vollständige Pflege möglich ist.~~

(5) Wuchshöhe von Formschnitthecken:

zwischen den Gärten und zu den Wegen bis max. 1,25 m, zur Außengrenze der Kleingartenanlage bis max. 2,2 m, als Sichtschutz im Lauben- und Terrassenbereich (max. 5 m Länge) bis max. 1,8 m Die Hecke zwischen den Gärten kann im Einvernehmen der Pächter auf der Gartengrenze errichtet werden. Besteht kein Einvernehmen, so ist ein Grenzabstand von mindestens 0,8 m zur Außenkante der Schnittfläche einzuhalten. Die Verwendung der zahlreichen, überwiegend hochwachsenden und ökologisch eher unbedeutenden Thuja- und Scheinzypressenarten als Heckenpflanzen ist nicht gestattet. Als Ausnahme hiervon werden max. 5 m Hecke als Sichtschutzelement im Bereich der Terrasse erlaubt. Darüber hinaus vorhandene Thuja- und Schein-zypressen-Hecken sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(5) Wuchshöhe von Formschnitthecken:

~~zwischen den Gärten und zu den Wegen bis max. 1,25 m, zur Außengrenze der Kleingartenanlage bis max. 2,2 m, als Sichtschutz im Lauben- und Terrassenbereich (max. 5 m Länge) bis max. 1,8 m. Für die den Wegen abgewandt liegenden Hecken sind keine Höhenbegrenzungen vorgegeben. Überhälter und Baumsämlinge sind jedoch regelmäßig zu entfernen. Der Krautsaum muss erhalten werden und darf nur alle 2 Jahre gemäht werden.~~

Die Hecke zwischen den Gärten kann im Einvernehmen der Pächter auf der Gartengrenze errichtet werden. Besteht kein Einvernehmen, so ist ein Grenzabstand von mindestens 0,8 m zur Außenkante der Schnittfläche einzuhalten. Die Verwendung der zahlreichen, überwiegend hochwachsenden und ökologisch eher unbedeutenden Thuja- und Scheinzypressenarten **sowie von Kirschlorbeeren** als Heckenpflanzen ist nicht gestattet. Als Ausnahme hiervon werden max. 5 m Hecke als Sichtschutzelement im Bereich der Terrasse erlaubt. Darüber hinaus vorhandener **Bambus sowie Kirschlorbeer-**, Thuja- und Scheinzypressen-Hecken sind **spätestens bei Pächterwechsel** zu entfernen.

Zu § 9

BIOLOGISCHE GARTENBEWIRTSCHAFTUNG

...

(3) Die Auswahl von widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz und Bienennährgehölzen sind zu fördern.

...

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(3) Die Auswahl von einheimischen, widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen, ~~und~~ das Anpflanzen von Vogelschutz und Bienennährgehölzen sowie von Wildblumenwiesen und heimischen Wildstauden sind zu fördern und die selbständige Entwicklung krautiger Vegetation ist zu dulden.

Zu § 10

KLEINTIERHALTUNG

(1) Kleintierhaltung in den Kleingärten wird nicht gestattet.

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(1) Kleintierhaltung ist erlaubt, sofern eine Belästigung der Gartennachbarn ausgeschlossen ist.

...

(3) Die Haltung von Bienen wird auf schriftlichen Antrag genehmigt.

...

Änderungsvorschlag BUND Köln:

(3) Die Haltung von Bienen wird auf schriftlichen Antrag genehmigt. Mehr als zwei Imker pro Kleingartenverein dürfen jedoch nicht zugelassen werden.